

Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur
University of Applied Sciences

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts (B.A.)
im Fach Soziale Arbeit
zum Thema

**„Unterhaltsvorschuss – Möglichkeiten und Grenzen der Rückforderung nach dem
Unterhaltsvorschussgesetz“**

vorgelegt von

Götz Erdmann

Matrikelnummer: 17585

Erstprüfer: Prof. Dr. jur. Erich Menting

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. Jens Borchert

Bad Frankenhausen, Juli / August 2015

Zeichen (ohne Leerzeichen) : 70.827

Zeichen (mit Leerzeichen) : 80.949

Inhalt

0	Einleitung	3
1	Zum Unterhaltsvorschuss	4
2	Grundlage für die Rückforderung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	5
2.1	Das Land als Gläubiger	5
2.2	Anspruchübergang auf das Land	6
2.3	Rückforderung als Privatrecht	7
2.4	Verfahrens des Rückgriffs	8
2.5	Methoden der Rückforderung	9
2.5.1	Vollstreckung	10
2.5.2	Abzweigung von Sozialleistungen	10
2.5.3	Tilgung aus Auszahlungsansprüchen des Schuldners	11
2.5.4	Stundung der Unterhaltsschuld	11
3.	Rückgriffsquoten	12
3.1	Rückgriffsquoten Deutschland	13
3.2	Entwicklung der Rückgriffsquoten in Thüringen von 2001 – 2014	13
3.3	Vergleich der Rückgriffsquoten am Beispiel Thüringer Landkreise und kreisfreier Städte	15
3.4.	Zusammenhang zwischen sozialen Daten und Rückgriffsquoten.....	16
3.4.1	Die Arbeitslosenquote als Einflussgröße auf die Rückgriffsquote	17
3.4.2	Sozialhilfefälle nach SGB XII als Einflussgröße auf die Rückgriffsquote	20
3.5	Möglichkeiten der Einflussnahme von Jugendämtern auf Rückgriffsquoten	23
3.5.1	Einfluss der personellen Ausstattung auf die Rückgriffsquote	23
3.5.2	strukturelle Verankerung der Unterhaltsvorschussstellen	25
4	Grenzen	27
4.1	Der Selbstbehalt als Grenze für die Rückforderung	27
4.2	Grenzen der Rückforderung in Bezug auf die personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen	28
4.3	Das Insolvenzverfahren des Unterhaltsschuldners als Grenze bei der Rückforderung	29
5	Fazit	30
6	Abkürzungen	31
7	Literaturverzeichnis	32
8	Anhang	35
9	Dank	37
10	Eidesstaatliche Erklärung	38

0 Einleitung

In den letzten Jahren ist die Finanzlage der Landkreise wieder zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. „Die Konjunktur läuft, die Steuereinnahmen sprudeln: Das vergangene Jahr schloss der Staat sogar mit einem leichten Überschuss ab. In einigen Städten ist die Finanzlage aber dramatisch.“ (Focus Online, 2014) So tauchten diese und ähnliche Schlagzeilen immer wieder in den Medien auf.

Eine Möglichkeit, um Einnahmen zu erzielen, bietet sich den Landkreisen durch den Unterhaltsvorschuss. Dies mag zunächst verwirrend klingen, da der Unterhaltsvorschuss eine Sozialleistung von den Landkreisen für die Bürger darstellt. Durch die Rückforderung des Unterhaltsvorschlusses haben die Landkreise allerdings eine Möglichkeit, Mehreinnahmen zu generieren.

Auf den ersten Blick scheint das Thema dieser Arbeit Fachgebieten wie den Betriebs- oder den Verwaltungswissenschaften näher zu liegen als der Sozialen Arbeit. In Hinblick darauf, dass die Ausgaben der Landkreise und Kommunen im Bundesdurchschnitt zwischen 1999 bis 2013 um 25,9% angestiegen sind und für das Jahr 2013 bei 47% lagen (vgl. Geißler, 2015), sollte es sich auch die Soziale Arbeit zur Aufgabe machen, sich stärker mit der Finanzierung ihrer Selbst zu beschäftigen.

Da bis zum heutigen Tag eine überschaubare Anzahl an Schriften zu diesem Thema publiziert wurde, soll diese Arbeit dazu beitragen, die Beschreibung und Entwicklung des Unterhaltsvorschlusses stärker in den wissenschaftlichen Fokus zu rücken.

Die vorliegende Bachelorarbeit macht es sich dadurch im ersten Teil zur Aufgabe, die Grundlagen der Rückforderung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beschreiben. Dabei soll ein Einblick in die Möglichkeiten der Rückforderung des Unterhaltsvorschlusses gegeben werden, die den Landkreisen zur Verfügung stehen.

Im zweiten Teil dieser Bachelorarbeit soll auf die Rückgriffsquoten Thüringer Landkreise eingegangen werden. Anhand derer soll untersucht werden, in wie weit soziale Daten wie die Arbeitslosenquote bzw. organisatorische Gegebenheiten wie die personelle Ausstattung und die Struktur der Unterhaltsvorschlusstellen in Thüringen Einfluss auf die Rückgriffsquote des Unterhaltsvorschlusses nehmen.

Im dritten Teil dieser Bachelorarbeit sollen die Grenzen der Rückforderung des Unterhaltsvorschlusses diskutiert werden. Dazu sollen sowohl die statistischen Werte aus dem zweiten Teil dieser Arbeit als auch die gewonnenen Informationen aus einem Interview mit einer Sachbearbeiterin der Unterhaltsvorschlusstelle des Kyffhäuserkreises herangezogen werden.

Aufgrund des Mangels an Literatur über die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, konnte neben dem Gesetzestext lediglich auf Texte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zurückgegriffen werden.

Desweiteren stand bei der Erarbeitung dieser Bachelorarbeit nicht immer die aktuelle Datenlage zur Verfügung. So musste beispielsweise im Kapitel 3.5.2 auf Werte aus dem Jahr 2007 zurückgegriffen werden. In den betreffenden Passagen wurden ausschließlich Vergleichswerte aus den gleichen Jahren herangezogen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden dieser Bachelorarbeit auf die parallele Nennung des männlichen und weiblichen Geschlechts verzichtet und stellvertretend die männliche Form verwendet.

1 Zum Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung, die Alleinerziehenden (getrennt, verwitwet, ledig oder geschieden) gewährt werden kann, wenn Unterhaltsleistungen des zweiten Elternteils ausfallen, unregelmäßig / unpünktlich gezahlt oder nicht in voller Höhe geleistet werden können. (vgl. o. A. 1, 2010) Leistungsberechtigt ist nach §1 UnterhVG, wer das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Geltungsbereich des UnterhVG bei einem seiner Elternteile lebt, wer ledig, verwitwet oder geschieden ist oder wer von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauerhaft getrennt lebt und dabei keine oder keine regelmäßige Unterhaltszahlung vom familienfernen Elternteil erhält, oder, wenn dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält. (vgl. UnterhVG, 2007)

„Für ausländische Kinder gilt zusätzlich, dass sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz des Aufenthaltstitels sein müssen.“ (BMFSFJ, 2013)

Der Umfang der Unterhaltsleistung richtet sich dabei nach der Höhe die sich aus §1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt. Mindestens jedoch in einer Höhe von 279 Euro für ein Kind, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 322 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Allerdings kann der Unterhaltsvorschuss nach §3 UnterhVG für eine Dauer von höchstens 72 Monaten gewährt werden. (vgl. UnterhVG, 2007)

Im Regelfall werden diese Finanzleistungen an das Elternteil ausgezahlt, das mit dem Kind zusammen lebt. Diese sollen dann in Form von Sachleistungen (z.B. Nahrungsmittel, Kleidung etc.) und kleineren Finanzleistungen (z.B. Taschengeld) an das Kind weitergegeben werden.

„Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist an die durch Landesrecht bestimmte Stelle zu richten, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.“ (UnterhVG, 2007) Die Bearbeitung der Unterhaltsvorschussfälle als auch die Auszahlung und die Rückforderung des Unterhaltsvorschusses obliegt somit den Landkreisen, welche diese Aufgabe aus dem übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Im Regelfall wird diese Aufgabe durch die Jugendämter der Landkreise realisiert.

Seit dem Jahr 2001 werden die benötigten Mittel für den Unterhaltsvorschuss zu gleichen Teilen von Bund, Land und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufgebracht.

Daraus ergeben sich zunächst einmal finanzielle Mehrbelastungen für die Landkreise. Bei einer entsprechend hohen Rückgriffsquote des Unterhaltsvorschusses stehen dem allerdings auch Möglichkeiten von Mehreinnahmen entgegen. Im Detail heißt das, dass das Land auf seinen Anteil des rückgeforderten Geldes verzichtet und nur der Bund seinen Anteil zurückverlangt. Somit können die Kreise die übrigen zwei Drittel des zurückgeforderten Geldes in ihren Etat aufnehmen. (vgl. UnterhVG, 2007) Somit sollten die Landkreise nicht nur an einer hohen Rückgriffsquote, sondern auch an einer möglichst effektiven Methode des Rückgriffs interessiert sein.

„Das Unterhaltsvorschussgesetz wird nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.“ (BMFSFJ, 2013)

2 Grundlage für die Rückforderung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

2.1 Das Land als Gläubiger

Der §7 UnterhVG bietet die gesetzliche Grundlage für die Rückholung des gezahlten Unterhaltsvorschusses durch die Landkreise. Dieser ermöglicht es den Landkreisen die Unterhaltsansprüche des Kindes, für welches Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde, im eigenen Namen geltend zu machen und diese vom Unterhaltsschuldner zurück zu verlangen. Dabei muss der Anspruch des unterhaltsberechtigten Kindes auf das Land übergehen. Wie schon in Kapitel 1 beschrieben, gehört die handelnde Institution des Landkreises, welche sich mit den Unterhaltsschuldnern auseinandersetzt und die gezahlten Leistungen zurück fordert, immer zu dem Landkreis in dem das Kind lebt, für das Unterhaltsvorschuss gezahlt wird oder wurde.

„Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach §2 Abs. 3 als Einkommen anzurechnen ist, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über.“ (UnterhVG,

2007) Das Gesetz bietet damit die Grundlage, dass sobald der Unterhaltsvorschuss geleistet wird, ein Forderungsübergang in Kraft tritt. Dieser besagt, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil in Höhe des geleisteten Anspruches auf das Land übergeht. Das Land besitzt somit einen Rückforderungsanspruch als auch einen Auskunftsanspruch gegenüber dem säumigen Unterhaltspflichtigen in der Summe des gezahlten Unterhaltsvorschusses.

Gesetze des jeweiligen Bundeslandes legen dabei fest, welche Behörde für die Durchsetzung der Rückgriffsansprüche zuständig ist. In Thüringen bspw. ist die zuständige Unterhaltsvorschussstelle an das jeweilige Jugendamt eines Landkreises angeschlossen.

2.2 Anspruchübergang auf das Land

Ein Anspruch auf Rückgriff kann nur auf das Land übergehen, wenn ein Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber einem Elternteil besitzt. Dies ist der Fall, wenn ein Unterhaltstitel gegenüber einem Elternteil existiert. Allerdings besteht ein Unterhaltsanspruch auch dann, wenn das Kind bedürftig ist und seinen eigenen Lebensunterhalt nicht selber finanzieren kann. Im §1602 Abs. 2 heißt es dazu: „Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.“ (BGB, 2002) Ein Unterhaltsanspruch und der damit verbundene Anspruchsübergang auf das Land sind jedoch nur gegeben, wenn der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist. Unterhaltspflichtig ist demnach nach dem Gesetz nicht, „wer bei der Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.“ (BGB, 2002) Besteht ein Titel gegenüber dem Unterhaltspflichtigen, so ist diese Leistungsfähigkeit bereits geprüft und der übergegangene Anspruch auf Rückforderung kann in Höhe des festgelegten Betrages geltend gemacht werden.

Ist die Unterhaltsverpflichtung allerdings noch nicht titulierte, so muss geprüft werden, in welchem Maß der Schuldner leistungsfähig ist und in wie weit dieser zum Rückgriff herangezogen werden kann. Hierbei ist der oder die Unterhaltspflichtige nach §1603 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, alle verfügbaren Mittel für seinen eigenen Lebensunterhalt und den des Kindes gleichmäßig zu verwenden. (vgl. BGB, 2002) In der Praxis wird dies mit einem so genannten Eigenbedarf oder Selbstbehalt geregelt. Hierbei wird ein Betrag per Gesetz bestimmt, welcher dem Unterhaltspflichtigen für seinen eigenen Lebensunterhalt zusteht. Erst über dieser Selbstbehaltsgrenze kann von einer Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ausgegangen werden.

Somit kann erst, wenn die Leistungsfähigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen auf Unterhaltsvorschuss vorhanden sind, der Anspruch auf das Land übergehen und dieser beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden.

2.3 Rückforderung als Privatrecht

Der Unterhaltsanspruch, der nach §7 Abs.1 UnterhVG, auf das Land übergegangen ist, bleibt, obwohl er nun beim Land liegt, ein Anspruch des privaten Rechts und muss vor Zivilgerichten eingeklagt werden.

Hierbei gelten die Verjährungsfristen nach §195 BGB sowohl für die Anspruchsverjährung als auch für die Verjährung der Vollstreckung. Nach diesem Gesetz verjähren die Ansprüche auf den laufenden Unterhalt nach drei Jahren. Im Gegensatz dazu verjährt das Recht auf Vollstreckung nach §197 BGB erst nach 30 Jahren, soweit sich der Unterhaltstitel auf Rückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen. (vgl. BGB, 2012)

Maßgebend für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ist §7 UnterhVG. Das Land tritt daher immer als Gläubiger und im eigenen Namen bei der Durchsetzung der Ansprüche auf.

Für die Vergangenheit kann der Rückgriff dabei nur für den Zeitraum beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden, in dem die Voraussetzungen des §1613 BGB vorgelegen haben. Hier ist geregelt: „Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.“ Desweiteren kann der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil „nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem der unterhaltspflichtige Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.“ (UnterhVG, 2007)

Zum Zwecke der Beweissicherung sind dem Unterhaltspflichtigen diese Informationen mit einer beigefügten Belehrung nach §§ 3 und 4 VwZG förmlich zu übermitteln. Dies bedeutet, dass eine Zustellung nur in Verbindung mit einem Empfangsbekenntnis oder einer Postzustellungsurkunde erfolgt.

Nachdem die Einkommens – und Vermögensfragen geklärt sind, kann der Unterhaltspflichtige zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde aufgefordert werden. Anschließend muss eine Vereinbarung getroffen werden in welcher Form der Unterhaltsschuldner die auflaufenden Rückstände tilgen kann. (BMFSFJ, 2013)

2.4 Verfahren des Rückgriffs

Ein effektives Rückgriffsverfahren scheitert oftmals an der nicht rechtzeitigen Ermittlung von Wohnanschrift, Einkünften, Arbeitgeber etc. des familienfernen Elternteils. Die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruches des Kindes sind daher zeitnah zur Bewilligung / Zahlung der UV – Leistungen zu veranlassen. Dazu sollten u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegeben?
- Ist das familienferne Elternteil als Person bekannt? (erforderlichenfalls: Ist die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?)
- Sind Anschrift und Einkommensverhältnisse des familienfernen Elternteils bekannt?
 - o Sind Arbeitsgeber, Sozialleistungsträger und Versicherungsunternehmen des familienfernen Elternteils bekannt? Um an diese Informationen zu gelangen sollten gegebenenfalls folgende Auskunftsrechte ausgeschöpft werden:
 - Wohnanschrift – zu erfragen beim Kraftfahrtbundesamt Flensburg (Verkehrszentralregister)
 - Wohnanschrift, Höhe der Einkünfte und Arbeitgeber – zu erfragen beim Sozialleistungsträger, Finanzamt, Versicherungsunternehmen
 - Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst – zu erfragen beim Arbeitgeber
 - die Lohnsteuerklasse – zu erfragen beim Finanzamt
 - Kontenabruf – Bundeszentralamt für Steuern
- eine Auswertung der Antwort auf die Mitteilung nach §7 Abs. 2 UnterhVG
- die Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils
- Bedürftigkeit des Kindes

Sind diese Fragen geklärt, muss weiter durch die zuständige Unterhaltsvorschussstelle in Erfahrung gebracht werden, ob ein Unterhaltstitel vorliegt. Liegt dieser nicht vor, muss geklärt werden, welche Maßnahmen der alleinerziehende Elternteil bislang zur Erlangung des Unterhalts unternommen hat. Dies könnte u.a. eine Geltendmachung, eine Mahnung oder ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht sein.

Wurde hier noch kein Gerichtsverfahren durch den alleinerziehenden Elternteil betrieben, ist eine bezifferte Zahlungsaufforderung, ggf. eine Jugendamtsurkunde gemäß § 59 SGB VIII an das familienferne Elternteil zu versenden. Im Anschluss daran kann eine Geltendmachung vor Gericht eingeleitet werden (in 2.4.2 soll darauf genauer eingegangen werden).

Wird allerdings bereits ein Gerichtsverfahren durch den alleinstehenden Elternteil betrieben, muss ein Hinweis an das alleinerziehende Elternteil gehen, dass der verfahrensleitende Antrag bei

Gericht hinsichtlich übergangener Unterhaltsansprüche auf Zahlung an das Land umgestellt werden muss. Desweiteren ist eine treuhänderische Rückübertragung zum Zweck der Geltendmachung des Anspruches im vereinfachten Verfahren nötig.

Liegt allerdings ein Titel in Form eines Urteils, eines Beschlusses, einer einstweiligen Anordnung, als gerichtlicher Vergleich, einer Verpflichtungserklärung vom Notar oder Urkundsbeamten vor, ist eine Titelumschreibung gem. §120 Abs. 1 FamFG i. V. m. §727 ZPO nötig.

In dem Zusammenhang ist die Frage zu klären ob die Höhe des Titels ausreichend ist oder ob evtl. eine Titelanpassung nötig ist. Ggf. kommt hier eine Titeländerung gemäß §36 Nr. 1 EGZPO in Betracht, wenn durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist. (vgl. BMFSFJ, 2013)

Die Klärung dieser Fragen und Sachverhalte ist nicht nur im Hinblick auf einen effektiven Arbeitsablauf bei den zuständigen UVG – Stellen von entscheidender Bedeutung, auch die Gefahr der Verwirkung kann durch eine gute Informationsbasis über den familienfernen Elternteil reduziert werden.

2.5 Methoden der Rückforderung

„Das UnterhVG ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und deren Kinder; anspruchsberechtigt ist das jeweilige Kind. Es will gerade nicht den Unterhaltspflichtigen von seiner Unterhaltspflicht entlasten. Einem konsequenten Rückgriff kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr angesichts der haushaltspolitischen Verantwortung der UV-Stellen, der wichtigen Signalwirkung für die Zahlungsbereitschaft von Unterhaltsschuldern sowie des zunehmenden Stellenwertes des UVG in der Öffentlichkeit.“ (BMFSFJ, 2013) Wie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hier heraus stellt, kann der Unterhaltsvorschuss nicht als Ersatzleistung für unterhaltspflichtige Elternteile verstanden werden. Vielmehr soll der Unterhaltsvorschuss dazu dienen, das Kind und deren Elternteil mit dem sie zusammen leben, vor prekären finanziellen Situationen, in die sie durch das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen geraten können, zu schützen. Somit stellt der Unterhaltsvorschuss unter anderem auch ein wichtiges Instrumentarium dar, Kindern ein Mindestmaß an finanzieller Ausstattung zu geben.

Wie das BMFSFJ oben weiter feststellt, ist es auch aus Gründen der Akzeptanz für dieses Gesetz, aus der haushaltspolitischen Verantwortung aber auch schlichtweg aus Gründen der Verantwortung von unterhaltspflichtigen Eltern gegenüber dem Kind wichtig, einen konsequenten Rückgriff zu realisieren.

Doch wie kann ein Rückgriff erfolgreich realisiert werden, wenn zwischen dem Unterhaltsschuldner und der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle keine Einigung über die Rückzahlung getroffen werden kann? Die folgenden Unterpunkte zu 2.5 sollen dazu einen Überblick geben.

2.5.1 Vollstreckung

Kann keine Einigung über die Rückzahlung durch den Unterhaltsschuldner an das Land getroffen werden, bzw. bleibt die Rückzahlung aus, so kann das Land in Bezug auf den Unterhaltstitel die Vollstreckung einleiten. Dies kann in Form einer Lohnpfändung geschehen. Hierfür muss, wie in 2.4 beschrieben, der Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen bekannt sein und beim Amtsgericht ein Pfändungs – und Überweisungsbeschluss eingeholt werden. Um diesen einholen zu können, muss dem Amtsgericht eine vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels vorgelegt werden. Gleiches ist auch möglich, wenn der Unterhaltspflichtige eine Gefängnisstrafe verbüßt und in deren Rahmen Einkommen erzielt wird. (vgl. StVollzG, 2013)

Durch einen Pfändungs – und Überweisungsbeschluss können auch Banknoten oder Forderungen des unterhaltspflichtigen Elternteils gepfändet werden. Desweiteren kann ein Gerichtsvollzieher vom Gericht dazu beauftragt werden, eine Mobiliarpfändung durchzuführen. Das bedeutet, dass alle Wertgegenstände des Unterhaltsschuldners gepfändet werden und diese zur Tilgung der Rückforderungen genutzt werden können.

Falls der Unterhaltsschuldner Grundvermögen besitzt, kann dieses ebenfalls zur Tilgung der Unterhaltsschuld herangezogen werden. (vgl. BMFSFJ, 2013)

2.5.3 Abzweigung von Sozialleistungen

Eine weitere Möglichkeit des Rückgriffs bietet sich, wenn der Unterhaltsschuldner Sozialleistungen, bspw. in Form von Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente bezieht. (vgl. BMFSFJ, 2013) Tritt dieser Fall ein, so kann die zuständige UVG – Stelle bei der entsprechenden Behörde einen Antrag auf Abzweigung stellen. Dies heißt für den Unterhaltsschuldner, dass ihm nicht mehr der gesamte Sozialleistungsbetrag, sondern nur noch ein Teilbetrag der Sozialleistung ausbezahlt wird. Der restliche Teilbetrag wird einbehalten und zur Tilgung der Unterhaltsschuld benutzt.

Dabei ist zu beachten, dass eine Abzweigung nur dann rechtens ist, wenn dem Unterhaltsschuldner in Folge dessen, der vorgeschriebene Selbstbehalt verbleibt.

2.5.3 Tilgung aus Auszahlungsansprüchen des Schuldners

Desweiteren besteht die Möglichkeit, die Unterhaltsschuld mit Auszahlungsansprüchen des Schuldners gegenüber dem Land aufzurechnen. Das bedeutet, dass die UVG – Stellen ein Aufrechnungsersuchen z.B. an das zuständige Finanzamt des Unterhaltsschuldners stellen. In diesem wird dem Finanzamt mitgeteilt, wie hoch die aktuellen Rückstände bei der Zahlung des Unterhaltsschuldners gegenüber dem Land sind. Dies sorgt dafür, dass evtl. Lohnsteuererstattungen, welche im Normalfall dem Unterhaltsschuldner zustehen würden, gar nicht an ihn ausgezahlt, sondern direkt zur Tilgung der Unterhaltsschuld verwendet werden. Desweiteren kann das Land eine Aufrechnung durchführen, wenn der Unterhaltsschuldner Anspruch auf eine Eigenheimzulage hat. Hierbei gilt die gleiche Verfahrensweise wie bei der Steuererstattung.

Auch das Entlassungsgeld bei einem Wehrpflichtigen kann gegebenenfalls aufgerechnet werden.

Eine Aufrechnung ist auch dann möglich, wenn die zuständige UVG – Stelle nicht im gleichen Bundesland ihren Sitz hat wie z.B. das für den Unterhaltsschuldner zuständige Finanzamt. Bei solchen Konstellationen ist der übergegangene Unterhaltsanspruch dem Bundesland, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, treuhänderisch zu übertragen.

2.5.4 Stundung der Unterhaltsschuld

Ein Unterhaltsschuldner ist im Regelfall nicht in der Lage, bei einer direkten Rückforderung der Unterhaltsschuld, diese in einer Summe an das Land zurückzuzahlen. Deshalb sind die UVG-Stellen der jeweiligen Kreise dazu ermächtigt, die Schuld des Unterhaltspflichtigen zu stunden. Die Stundung verschafft dem Unterhaltsschuldner gegenüber den UVG – Stellen eine außerordentliche Zahlungspause. Hierfür muss der Unterhaltsschuldner einen entsprechenden Antrag einreichen. Die Stundung kann daher eine monatliche Ratenzahlung bedeuten, aber auch ratenfrei sein. Ein Stundungsantrag in Verbindung mit einer Ratenzahlung wird dabei in der Regel für eine Dauer von 18 Monaten genehmigt.

Bei der Genehmigung wird die Gesamtschuld, der monatlich zu zahlende Betrag und die Stundungsdauer fixiert. Bei einer ratenfreien Stundung wird demnach nur die Gesamtschuld und die Stundungsdauer festgelegt. Die Stundungsdauer beträgt im Regelfall sechs Monate.

Sobald die Stundungsdauer abgelaufen ist, muss eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen der zuständigen UVG – Stelle und dem Unterhaltsschuldner getroffen werden. Bei einer Stundung laufen dem Unterhaltspflichtigen zusätzlich noch Zinsen auf den gestundeten Betrag auf.

Eine Stundung kann der Unterhaltspflichtige dabei nicht nur für die Unterhaltsschuld, sondern auch für die Verzugszinsen beantragen. Das sind Zinsen, die dem Unterhaltspflichtigen für den vom Land übernommenen Unterhaltsvorschuss auflaufen.

Durch eine Stundung wird die Verjährung des übergebenen Anspruchs gehemmt. (vgl. BMFSFJ, 2013)

3. Rückgriffsquoten

Eine Rückgriffsquote gibt prozentual an, wie viel der in einem Jahr ausgezahlten Mittel für den Unterhaltsvorschuss, entsprechend dem §7 UnterhVG, als Einnahme von den Unterhaltsschuldnern zurückgeholt werden konnten. Somit dient die Rückgriffsquote als Vergleichswert für die Effektivität des Rückgriffs in den einzelnen Jahren, Bundesländern und Landkreisen.

Eine Rückgriffsquote bietet desweiteren den Vorteil, dass sie aussagekräftiger ist, als die Angabe der Geldbeträge. Geht man bei einem Vergleich nur von den Geldbeträgen aus, würde dieser verfälscht werden, da die einzelnen Landkreise unterschiedliche Einwohnerzahlen und somit auch eine unterschiedliche Anzahl an UVG – Fällen haben. Durch die Angabe der Rückgriffsquote bleiben diese Unterschiede unberücksichtigt und ein besserer Vergleich wird möglich.

In den Abschnitten 3.1 bis 3.4 soll detailliert auf die Entwicklung der Rückgriffsquoten und den Einfluss sozialer Daten und der personeller Ausstattung der UVG – Stellen auf die Rückgriffsquoten eingegangen werden.

Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit soll im folgenden Kapitel nur auf statistische Werte zwischen den Jahren 2001 bis 2014 Bezug genommen werden. Wie in Kapitel 1 beschrieben, werden „seit dem Jahr 2001 (...) die benötigten Mittel für den Unterhaltsvorschuss zu gleichen Teilen von Bund, Land und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufgebracht.“ (Kapitel 1) Davor waren die Landkreise lediglich mit der Ausführung des UnterhVG beauftragt, konnten aber aus den Einnahmen keinen Mehrwert für sich generieren.

Somit ist ein Vergleich zwischen aktuellen Daten und Daten vor 2001 zwar möglich, soll aber nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.

3.1 Rückgriffsquote Deutschland

Die Rückgriffsquote zum UnterhVG in der Bundesrepublik Deutschland betrug im Jahr 2013 (Zahlen für das Jahr 2014 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit laut BMFSFJ noch nicht vor) 21%. Vergleichbare Werte wurden in den Jahren zwischen 2005 und 2012 ebenfalls erreicht. So lag die Rückgriffsquote im Jahr 2006 bei 17%, im Jahr 2009 bei 20% und im Jahr 2011 ebenfalls bei 20%.

In der Entwicklung der Rückgriffsquoten der einzelnen Bundesländer spiegelt sich dieser gleichmäßige Trend allerdings nicht wieder. So konnte der Freistaat Bayern seine Rückgriffsquote von 30% aus dem Jahr 2005 auf 35% im Jahr 2013 verbessern.

Auch die Rückgriffsquoten aus Thüringen spiegeln ein ähnliches Bild wieder. So konnte die Rückgriffsquote von 13% auf 20% zwischen den Jahren 2005 und 2013 gesteigert werden.

Im Gegensatz zu Bayern, wo man einen geradlinigen Anstieg der Rückgriffsquoten beobachten kann, stieg die Rückgriffsquote in Thüringen erst ab dem Jahr 2011 an. So wurde im Jahr 2011 eine Rückgriffsquote von 14%, im Jahr 2013 eine Rückgriffsquote von 20% erreicht.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung ist in Nordrhein – Westfalen eine rückläufige Entwicklung der Rückgriffsquote zu beobachten. Im Jahr 2005 betrug hier die Rückgriffsquote 18%. Diese konnte man im Jahr 2009 bis auf 19% steigern. Zwischen den Jahren 2010 bis 2012 blieb die Rückgriffsquote zwischen 18% und 19% recht konstant. Im Jahr 2013 fiel die Rückgriffsquote dann allerdings ab auf 13%. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Saarland zu beobachten. Im Jahr 2009 betrug die Rückgriffsquote hier 23%. 2013 betrug die Rückgriffsquote noch 19%.

Wie man aus den Zahlen herauslesen kann, gibt es im Vergleich zwischen den verschiedenen Bundesländern große Unterschiede bei der Rückgriffsquote.

So konnte Bayern im Jahr 2013 mit 35% die höchste Rückgriffsquote vorweisen. Gefolgt von Baden – Württemberg mit 33% und Niedersachsen und Rheinland – Pfalz mit jeweils 26% Rückgriffsquote. Schlusslicht im bundesweiten Vergleich der Rückgriffsquoten für das Jahr 2013 bilden Hamburg mit 13%, Sachsen mit 15%, Berlin mit 16% und Bremen mit 11%. (vgl. Bundesregierung, 2014)

3.2 Entwicklung der Rückgriffsquoten in Thüringen von 2001 – 2014

Die durchschnittliche Rückgriffsquote lag in Thüringen 2001 bei 15,99%. Die Gesamtausgaben für den Unterhaltsvorschuss bezifferten sich damit auf eine Höhe von 20,4 Millionen Euro. Dem standen Einnahmen von 3.2 Millionen entgegen. Der Wartburgkreis hatte mit 22,33% die höchste Rückgriffsquote. Dem entgegen steht der Kreis Nordhausen, der mit einer Rückgriffsquote von

5,39% den niedrigsten Wert verzeichnen konnte. Dies entspricht einer Differenz, zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wert, von 16,94 Prozentpunkten.

In den Folgejahren zwischen 2002 bis 2004 stagnierte die Rückgriffsquote zwischen 15,17% im Jahr 2002 und 14,79% im Jahr 2004. Somit beliefen sich 2004 die Gesamtausgaben für den Unterhaltsvorschuss in Thüringen auf 20,6 Millionen Euro. Dem standen Einnahmen von 3,00 Millionen Euro dagegen.

2005 sanken die Einnahmen aus dem Rückgriff im Vergleich zum Vorjahr auf 2,7 Millionen Euro. Parallel dazu stiegen die Ausgaben auf 21,5 Millionen Euro. Somit sank die Rückgriffsquote im Vergleich zum Vorjahr um 2,19 Prozentpunkte auf 12,60 %. Im Jahr 2006 konnte eine durchschnittliche Rückgriffsquote von 11,94% erreicht werden. In diesem Jahr konnte die kreisfreie Stadt Erfurt mit einer Rückgriffsquote von 5,03% den niedrigsten Wert verzeichnen. Demgegenüber konnte der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt mit 22,87% Rückgriffsquote den höchsten Wert erreichen.

Im Jahr 2007 konnte zum ersten mal seit 2001 wieder ein Anstieg bei den Rückgriffsquoten verzeichnet werden. Diese lag 2007 bei 13,29% im thüringenweiten Durchschnitt. Somit lagen die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss bei 23,2 Millionen Euro. Dem standen 2007 Einnahmen von 3,1 Millionen Euro entgegen.

Diese Entwicklung konnte allerdings im nächsten Jahr nicht fortgesetzt werden, somit lag die Rückgriffsquote in Thüringen 2008 bei 12,03%. 2009 konnte eine Rückgriffsquote von 13,83% erreicht werden. 2010 fiel diese wieder auf 12,58%. 2011 konnte ein vergleichbarer Wert wie in den Jahren zwischen 2001 bis 2004 erreicht werden. Die Rückgriffsquote lag 2011 demnach bei 14,28%. Die Kosten für den Unterhaltsvorschuss lagen in diesem Jahr bei 31,91 Millionen Euro. Dieser Summe standen Einnahmen von 4,453 Millionen Euro durch den Rückgriff entgegen. (vgl. Landesjugendamt, 2011)

2012 konnte ein sprunghafter Anstieg der Rückgriffsquote auf 17,10% verzeichnet werden. (vgl. Landesjugendamt, 2012) Dieser Trend konnte 2013 fortgeführt werden. Die Rückgriffsquote lag 2013 bei durchschnittlich 19,95%. (vgl. Landesjugendamt, 2013)

Auch 2014 konnte dieser Trend fortgeführt werden. Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss lagen im Jahr 2014 bei 28,03 Millionen Euro. Durch den Rückgriff wurden Einnahmen in Höhe von 5,73 Millionen Euro erzielt. Damit wurde 2014 eine durchschnittliche Rückgriffsquote von 20,45% erreicht. (vgl. Landesjugendamt, 2014)

Wie aus der Statistik zu entnehmen ist, unterlagen die Rückgriffsquoten in Thüringen im beschriebenen Zeitraum Schwankungen. So lag im Zeitraum zwischen 2006 bis 2014 die niedrigste Rückgriffsquote bei 11,94% im Jahr 2006. 2014 konnte die höchste Rückgriffsquote

mit 20,45% erreicht werden. Somit konnten die Rückgriffsquoten um 8,51 Prozentpunkte zwischen 2006 und 2014 gesteigert werden.

Im Gegensatz dazu fiel die Rückgriffsquote zwischen 2001 und 2006. 2001 betrug die durchschnittliche Rückgriffsquote 15,99%. 2006 lag sie, wie schon erwähnt, bei 11,94%. Dies entspricht einem Rückgang der Rückgriffsquote um 4,05%.

3.3 Vergleich der Rückgriffsquoten am Beispiel Thüringer Landkreise und kreisfreier Städte

So wie die durchschnittlichen Werte für Thüringen, wie in 3.2 beschrieben, in verschiedenen Zeitabschnitten unterschiedlich hoch bzw. niedrig ausfallen, so unterschiedlich sind auch die Rückgriffsquoten innerhalb eines Jahres, wenn man die Landkreise bzw. kreisfreien Städte untereinander vergleicht.

Dies z.B. zeigen die Werte aus dem Jahr 2003. In diesem Jahr konnte der Landkreis Sömmerda bei den Rückgriffsquoten einen Spitzenwert von 30,83% erreichen. Im gleichen Jahr verzeichnete der Landkreis Nordhausen den geringsten Wert bei der Rückgriffsquote, mit 5,86%. Dies entspricht einer Differenz von 24,97 Prozentpunkten. Die durchschnittliche Rückgriffsquote für dieses Jahr betrug in gesamt Thüringen 15,16%.

Im Jahr 2006, das Jahr mit der niedrigsten Rückgriffsquote zwischen 2001 und 2014, wurde eine durchschnittliche Rückgriffsquote von 11,94% erreicht. Mit einer Rückgriffsquote von 22,87% erzielte der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt den Spitzenwert in diesem Jahr. Den geringsten Wert erreichte die kreisfreie Stadt Erfurt mit einer Rückgriffsquote von 5,03%. Die kreisfreie Stadt Eisenach konnte mit einer Rückgriffsquote von 8,98% ebenfalls einen Wert recht weit unter dem Landesdurchschnitt erreichen. Einen ähnlichen Wert zeigt auch die kreisfreie Stadt Gera, die mit einer Rückgriffsquote von 7,08% ebenfalls weit unter dem Durchschnittswert lag. Diese Zahlen legen die Vermutung nah, dass kreisfreie Städte tendenziell niedrigere Rückgriffsquoten erreichen als die Landkreise in Thüringen. Diese Vermutung ist allerdings bei einer weiteren Betrachtung der Rückgriffsquoten nicht zu halten. So erreichte die kreisfreie Stadt Suhl ebenfalls im Jahr 2006 eine Rückgriffsquote von 17,31%. Dieser Wert liegt 5,37 Prozentpunkte über dem landesweiten Durchschnitt in Thüringen. Ebenso die kreisfreie Stadt Weimar, die mit 19,19% Rückgriffsquote ebenfalls recht weit über dem landesweiten Durchschnitt lag.

Im Jahr 2011 lag die thüringenweite Rückgriffsquote bei 14,28%. Dies bedeutete einen Anstieg von 1,7 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2010. In diesem Jahr konnten die meisten Landkreise und kreisfreien Städte ebenfalls einen Wert bei der Rückgriffsquote um die 14% erreichen. So lagen die Rückgriffsquoten für das Altenburger Land, das Eichsfeld, Eisenach,

Hildburghausen, Schmalkalden – Meiningen, Sömmerda, und das Weimarer Land alle zwischen 12% bis 18%.

Allerdings blieb der Wert zwischen dem Landkreis mit der höchsten und dem Landkreis mit der niedrigsten Rückgriffsquote signifikant unverändert im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren. Den höchsten Wert bei der Rückgriffsquote erreichte der Kreis Greiz mit 27,53%. Den niedrigsten Wert der Kreis Nordhausen mit 3,89% Rückgriffsquote. Dies entspricht einer Differenz von 23,64 Prozentpunkten. (vgl. Landesjugendamt, 2011)

Im Jahr 2014 lag die durchschnittliche Rückgriffsquote in Thüringen bei 20,45%. Der Ilm –Kreis erreichte mit 10,88% Rückgriffsquote einen der niedrigsten Werte in diesem Jahr. Jena konnte dagegen mit 29,63% Rückgriffsquote einen der höchsten Werte der Thüringer Landkreise erreichen. Im Folgenden sollen diese beiden Landkreise anhand der Einnahmen und Ausgaben aus dem UnterhVG verglichen werden. Dies ist möglich, da beide Kreise relativ identische Einwohnerzahlen aufweisen. In Zahlen ausgedrückt heißt das, im Ilm – Kreis leben 108.958 Menschen, in Jena leben 107.679 Menschen (Stand: 31.12.2013) (vgl. TLFS, 2013).

Im Ilm – Kreis betragen die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss 1.619.378,00 Euro. Dem standen Einnahmen gegenüber von 176.125,05 Euro. Im Kreis Jena wurde mit 1.025.920,53 Euro rund ein Drittel weniger für den Unterhaltsvorschuss ausgegeben. Demgegenüber standen Einnahmen in Höhe von 303.984,51 Euro. Somit konnte, bei vergleichbarer Einwohnerzahl, die kreisfreie Stadt Jena 127.859,49 Euro mehr aus dem Unterhaltsschuss einnehmen, als der Ilm - Kreis.

Die Höchste Rückgriffsquote konnte der Landkreis Gotha mit 36,07% erreichen. Die niedrigste Rückgriffsquote erreichte der Landkreis Nordhausen mit 9,49. Der Landkreis Nordhausen war dabei thüringenweit der Einzige, dessen Rückgriffsquote 2014 unter 10% lag. (vgl. Landesjugendamt, 2014)

Wie man aus der Statistik erkennen kann, gibt es zwischen den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten z.T. Unterschiede bei der Rückgriffsquote bis zu 26,58 Prozentpunkten (in diesem Fall im Jahr 2014).

Mögliche Ursachen, weshalb diese Unterschiede in den einzelnen Landkreisen auftreten, sollen in 3.4 und 4 betrachtet werden.

3.4. Zusammenhang zwischen sozialen Daten und Rückgriffsquoten

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung, die in Anspruch genommen wird, wenn das familienferne Elternteil nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, in ausreichender Form Unterhalt zu leisten. Da diese Leistung, wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, dem

Unterhaltspflichtigen als Schuld aufläuft, ist dieser dazu verpflichtet, den bezogenen Unterhaltsvorschuss für das Kind an den Landkreis zurück zu zahlen.

Die oftmals angespannte wirtschaftliche Situation der Unterhaltsschuldner zwingt viele Schuldner, ihre Unterhaltsschuld in kleinen Schritten zu tilgen.

Dieses Kapitel will daher untersuchen, ob und wie sich der Bezug anderer Sozialleistungen in den Landkreisen auf die Rückgriffsquote auswirkt. Daher soll im Folgenden ein Vergleich der Landkreise mit hoher bzw. niedriger Rückgriffsquote erfolgen und festgestellt werden, ob sich aus den Arbeitslosenzahlen und den Fällen der Sozialhilfe dieser Kreise Rückschlüsse auf die Rückgriffsquote ziehen lassen.

3.4.1 Die Arbeitslosenquote als Einflussgröße auf die Rückgriffsquote

Ein Grund dafür, dass ein Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezieht, kann sein, dass das familienferne und unterhaltspflichtige Elternteil Leistungen nach SGB II oder SGB III in Anspruch nimmt und somit in vielen Fällen seiner Unterhaltspflicht nicht umfänglich nachkommen kann.

Aus dem selben Grund ist es möglich, dass der Unterhaltsschuldner nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die aufgelaufenen Unterhaltsschulden umgehend zu tilgen.

Die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt in Thüringen betrug 2014 7,8% . Der Landkreis Gotha lag 2014 mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 7,3% etwas unter dem thüringenweiten Durchschnitt. Gleichzeitig konnte Gotha im Jahr 2014 den thüringenweiten Spitzenwert bei der Rückgriffsquote mit 36,07% erreichen.

Die zweithöchste Rückgriffsquote erreichte die kreisfreie Stadt Jena mit 29,63%. Hierbei lag die Arbeitslosenquote mit 7,0% ebenfalls unter dem Thüringer Durchschnittswert.

Der Wartburgkreis konnte mit einer Rückgriffsquote von 29,30% den dritthöchsten Wert aller Thüringer Landkreise erreichen. Die Arbeitslosenquote des Wartburgkreises lag derweil bei 5,7% und somit auch unter dem landesweiten Durchschnitt.

Die niedrigste Rückgriffsquote der Thüringer Landkreise 2014 erzielte 2014 der Landkreis Nordhausen mit 9,49%. Die Arbeitslosenquote lag in diesem Jahr über dem Thüringer Durchschnitt bei 9,6%.

Mit einer Rückgriffsquote von 10,54% erzielte die kreisfreie Stadt Gera den zweitniedrigsten Wert aller Thüringer Landkreise. Die Arbeitslosenquote von Gera betrug derweil 11,4% und lag somit ebenfalls über dem Durchschnitt in Thüringen.

Der Unstrut – Hainich – Kreis erzielte den drittniedrigsten Wert im thüringenweiten Vergleich mit einer Rückgriffsquote von 10,67%. Mit 10,1% lag die Arbeitslosenquote hier ebenfalls über dem Thüringer Durchschnitt.

Bei der Betrachtung der Landkreise mit den höchsten bzw. niedrigsten Rückgriffsquoten fällt auf, dass die Arbeitslosenquote bei den Landkreisen mit der höchsten Rückgriffsquote über dem landesweiten Durchschnitt liegt. Im Gegensatz dazu liegt bei den Landkreisen mit der niedrigsten Rückgriffsquote die Arbeitslosenquote ausnahmslos über dem Thüringer Durchschnitt.

Die niedrigste Arbeitslosenquote 2014 in Thüringen konnte der Landkreis Sonneberg mit 4,3% aufweisen. Die Rückgriffsquote betrug derweil 11,10% und lag somit unter dem landesweiten Durchschnitt von 20,45%.

Mit 5,2% hatte der Landkreis Hildburghausen die zweitniedrigste Arbeitslosenquote im Thüringer Vergleich. Bei der Rückgriffsquote erzielte der Kreis Hildburghausen einen Wert von 21,76%. Dieser lag somit 1,31 Prozentpunkte über dem thüringenweiten Durchschnitt.

Das Eichsfeld wies mit einer Arbeitslosenquote von 5,6% 2014 den drittniedrigsten Wert aller Thüringer Landkreise auf. Mit einer Rückgriffsquote von 24,29% erreichte das Eichsfeld einen mit 3,84 Prozentpunkten über dem Durchschnitt liegenden Wert.

Wie etwas weiter oben schon aufgeführt, verzeichnete die Stadt Gera mit 11,2% die höchste Arbeitslosenquote in Thüringen. Gleichzeitig verzeichnete Gera bei dem Rückgriff den zweitniedrigsten Wert von 10,54%.

Die zweithöchste Arbeitslosenquote mit 11,0% wies der Kyffhäuserkreis auf. Die Rückgriffsquote lag hier bei 15,57% und somit 4,88 Prozentpunkte unter dem landesweiten Durchschnitt.

Mit einer Arbeitslosenquote von 10,9% verzeichnete das Altenburger Land 2014 die dritthöchste Arbeitslosenquote in Thüringen. Mit einer Rückgriffsquote von 15,54% verzeichnete das Altenburger Land einen ähnlichen Wert wie der Kyffhäuserkreis, welcher ebenfalls unter dem Thüringenweiten Durchschnitt liegt. (vgl. Landesjugendamt 2014; vgl. TLFS 2014)

Bei Betrachtung der Landkreise mit der höchsten bzw. niedrigsten Arbeitslosenquoten liegen die Rückgriffsquoten der Landkreise mit den drei höchsten Arbeitslosenquoten alle unter dem landesweit durchschnittlichen Durchschnitt der Rückgriffsquoten.

Bei den Landkreisen mit den niedrigsten Arbeitslosenquoten spiegelt sich in den Landkreisen Hildburghausen und dem Landkreis Eichsfeld ein umgedreht ähnliches Bild. Hier liegen die Rückgriffsquoten über dem thüringenweiten Durchschnitt. Eine Ausnahme bildet allerdings der Landkreis Sonneberg dessen Rückgriffsquote deutlich unter dem Thüringer Durchschnitt liegt.

Allerdings zeigen die vorliegenden Daten das Bild auf, dass, wenn Landkreise eine hohe Rückgriffsquote im Vergleich zum Durchschnitt aufweisen, diese auch eine geringere Arbeitslosenquote im Vergleich zum Durchschnitt verzeichnen. Umgekehrt spiegelt sich ein ähnliches Bild wieder. Landkreise mit einer niedrigeren Arbeitslosenquote als der landesweite Durchschnitt verzeichnen bei der Rückgriffsquote Werte über dem landesweiten Durchschnitt.

Allerdings sind die Werte unter den einzelnen Landkreisen nicht verhältnismäßig. Das heißt, dass die Verhältnisse von Arbeitslosenquote zur Rückgriffsquote und umgekehrt sich je nach Landkreis unterscheiden.

Somit kann im Jahr 2014 in Thüringen nicht von einem direkten, proportionalen kausalen Zusammenhang zwischen Rückgriffsquote und Arbeitslosenquote gesprochen werden.

Bislang wurde der Zusammenhang zwischen Rückgriffsquote und Arbeitslosenquote zwischen den Landkreisen beleuchtet. Im Weiteren soll die Entwicklung zwischen Rückgriffs – und Arbeitslosenquote über einen längeren Zeitraum an einem ausgewählten Thüringer Landkreis mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosenquote betrachtet werden.

Im Kyffhäuserkreis lag 2007 die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei 20,04%. 2007 erreichte der Kyffhäuserkreis eine Rückgriffsquote von 10,46%. Im Jahr darauf sank die Arbeitslosenquote auf 17,0%. Die Rückgriffsquote konnte derweil leicht auf 10,71% gesteigert werden. 2009 konnte die Arbeitslosenquote weiter auf 16,4% gesenkt werden. Derweil wurde eine Rückgriffsquote von 16,90% erreicht.

2010 konnte die Arbeitslosenquote abermals gesenkt werden. Diese lag nun bei 14,0%. Im Vergleich zum Vorjahr fiel die Rückgriffsquote auf 11,41% ab.

Im Jahr 2011 sank die durchschnittliche Arbeitslosenquote abermals auf nun 13,2%. Die Rückgriffsquote konnte um 3,59 Prozentpunkte auf 15,00% gesteigert werden.

2012 betrug die durchschnittliche Arbeitslosenquote 12,5 und konnte somit weiter gesenkt werden. Die Rückgriffsquote sank derweil im Vergleich zum um 1,12 Prozentpunkte auf 13,88%.

Im Jahr darauf sank die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Kyffhäuserkreis abermals auf nun 11,5%. Derweil konnte die Rückgriffsquote im Jahr 2013 auf 15,27% gesteigert werden.

2014 betrug die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Kyffhäuserkreis 11,0%. Die Rückgriffsquote konnte weiter gesteigert werden und lag 2014 bei 15,57%.

Arbeitslosenquote und Rückgriffsquote des Kyffhäuserkreises 2007 - 2014

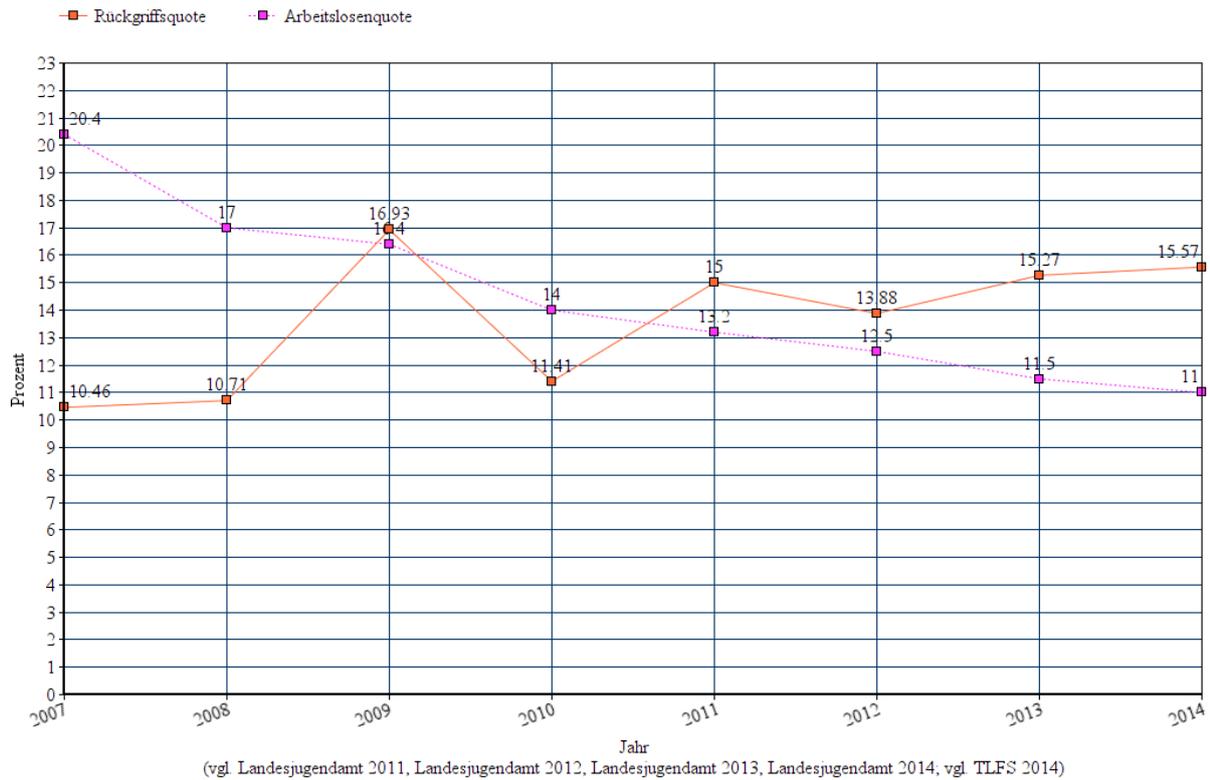


Tabelle 1

Die Arbeitslosenquote im Kyffhäuserkreis sank stetig in den Jahren 2007 bis 2014 um fast die Hälfte von 20,4% im Jahr 2007 auf 11,0% im Jahr 2014. Eine stetige Entwicklung der Rückgriffsquote im genannten Zeitraum im Kyffhäuserkreis ist nicht zu verzeichnen (siehe Tabelle 1). Ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Arbeitslosenquote und Rückgriffsquote im dargestellten Zeitraum im Kyffhäuserkreis ist nicht ersichtlich. (vgl. Landesjugendamt 2011 - 2014; vgl. TLFS 2014)

3.4.2 Sozialhilfefälle nach SGB XII als Einflussgröße auf die Rückgriffsquote

Ein Grund dafür, dass ein Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezieht, kann sein, dass das familienferne und unterhaltspflichtige Elternteil Leistungen nach SGB XII Kapitel 5 bis 9 in Anspruch nimmt, weil er/sie körperlich nicht in der Lage ist, am Arbeitsleben teilzunehmen und somit in vielen Fällen seiner Unterhaltspflicht nicht umfänglich nachkommen kann.

Aus demselben Grund ist es möglich, dass der Unterhaltsschuldner nicht über die finanziellen Mittel verfügt um die aufgelaufenen Unterhaltsschulden umgehend zu tilgen.

Der thüringenweite Durchschnitt bei der Sozialhilfequote betrug 2013 1,66%.

Die kreisfreie Stadt Eisenach hatte 2013 eine Sozialhilfequote von 2,65% und erreichte somit den landesweiten Spitzenwert. Die Rückgriffsquote der kreisfreien Stadt Eisenach betrug 2013 17,84% und lag somit leicht unter dem landesweiten Durchschnitt von 19,95%.

Die kreisfreie Stadt Suhl hatte 2013 eine Sozialhilfequote von 2,13%. Die Rückgriffsquote betrug derweil 23,38%.

Die dritthöchste Sozialhilfequote verzeichnete die kreisfreie Stadt Gera mit 2,01%. Die Rückgriffsquote in Gera lag 2013 bei 8,43%.

Die niedrigste Sozialhilfequote verzeichnete das Weimarer Land mit 1,316%. Die Rückgriffsquote lag hier 2013 bei 18,82% und somit leicht unter dem landesweiten Durchschnitt.

Mit einer Sozialhilfequote von 1,321% verzeichnet der Wartburgkreis den zweitniedrigsten Wert bei der Sozialhilfe. Mit einer Rückgriffsquote von 26,27% erreichte der Wartburgkreis einen Wert über dem Durchschnitt.

Der Saale – Holzlandkreis hatte 2013 eine Sozialhilfequote von 1,4%. Die Rückgriffsquote lag im gleichen Jahr bei 23,08% und somit ebenfalls über dem landesweiten Durchschnitt. (vgl. TLFS 2013a/ Landesjugendamt 2013)

Auf der Grundlage dieser Daten ist zwischen der Sozialhilfequote und der Rückgriffsquote kein Zusammenhang zu erkennen.

Im Folgenden soll auf die Entwicklung der Sozialhilfequote im Bezug zur Rückgriffsquote eingegangen werden. Dies soll, wegen der besseren Vergleichbarkeit, ebenfalls am Beispiel des Kyffhäuserkreises erfolgen.

Der Kyffhäuserkreis hatte 2007 eine Sozialhilfequote von 1,10%. Die Rückgriffsquote lag 2007 bei 10,46%.

Im Jahr darauf weist der Kyffhäuserkreis eine Sozialhilfequote von 1,23% auf. Im selben Jahr wurde eine Rückgriffsquote von 10,71% erzielt.

Im Jahr 2009 lag die Sozialhilfequote des Kyffhäuserkreises bei 1,30%. Im gleichen Jahr lag die Rückgriffsquote bei 16,4%.

2010 erreichte der Kyffhäuserkreis bei der Sozialhilfequote einen Wert von 1,38%. Die Rückgriffsquote lag im gleichen Jahr bei 11,41%.

Im folgenden Jahr lag die Sozialhilfequote im Kyffhäuserkreis bei 1,47%. Die Rückgriffsquote stieg derweil auf 15,0% an. (siehe Anlage 1/ vgl. Landesjugendamt 2011)

2012 lag die Sozialhilfequote des Kyffhäuserkreises bei 1,56%. Die Rückgriffsquote fiel leicht auf 13,88%. (vgl. TLFS 2013a / vgl. Landesjugendamt 2012)

Im Jahr 2013 lag die Sozialhilfequote im Kyffhäuserkreis bei 1,58%. Die Rückgriffsquote stieg im selben Zeitraum leicht an auf nun 15,27%. (vgl. TLFS 2013a / vgl. Landesjugendamt 2013)

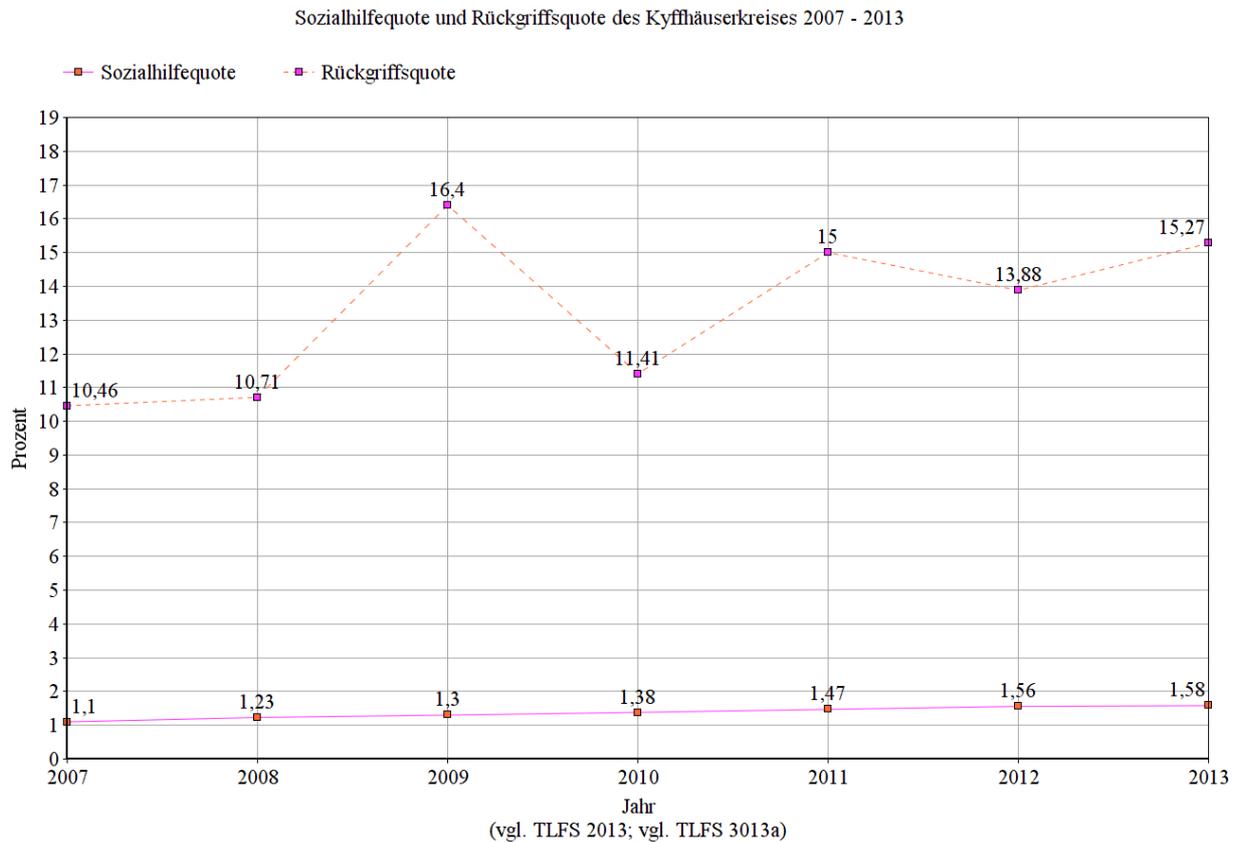


Tabelle 2

Aus den Daten ist zu erkennen, dass die Sozialhilfequote im Kyffhäuserkreis in den Jahren 2007 bis 2013 stetig gestiegen ist. Eine Verbindung zur Rückgriffsquote lässt sich augenscheinlich auch bei Betrachtung über einen längeren Zeitraum nicht feststellen. Ein Grund dafür könnte sein, dass ein wesentlich höherer Prozentsatz der Bevölkerung im Kyffhäuserkreis (10 – 20 fach) Leistungen nach dem SGB II und SGB III als nach dem SGB XII beziehen. Man kann davon ausgehen, dass mit einer steigenden Sozialhilfequote ein sichtbarer Einfluss bzw. Zusammenhang auf die Rückgriffsquote entstehen würde, der sich mit dem vorliegenden Datenmaterial jedoch nicht beweisen lässt.

3.5 Möglichkeiten der Einflussnahme von Jugendämtern auf Rückgriffsquoten

Die Aufgaben den Unterhaltsvorschuss betreffend sind in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten den Jugendämtern unterstellt. (vgl. Landkreis Saalfeld – Rudolstadt, 2014) In den folgenden zwei Kapiteln 3.5.1 und 3.5.2 soll näher auf den Einfluss eingegangen werden, die ein hoher bzw. niedriger Personalschlüssel in den Unterhaltsvorschussstellen auf die Rückgriffsquote hat. Desweiteren soll untersucht werden, wie die Unterhaltsvorschussstellen in den Jugendämtern strukturell verankert sind, ob es Unterschiede bei der Bearbeitung der Fälle gibt und wie sich diese auf die Rückgriffsquote auswirken.

3.5.1 Einfluss der personellen Ausstattung auf die Rückgriffsquote

Der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt hat für das Jahr 2013 in 10 Landkreisen in Thüringen eine Umfrage zur personellen Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen in den Jugendämtern durchgeführt. Zur dieser Umfrage lieferten neun Landkreise ihre Daten zu Fallzahlen und zur Personalkapazität. (vgl. Landkreis Saalfeld – Rudolstadt, 2014)

Im Folgenden soll betrachtet werden, mit welcher personellen Ausstattung die Landkreise 2013 welche Menge an Unterhaltsvorschussfällen bearbeiten konnten. Im Anschluss daran soll untersucht werden, ob sich ein Zusammenhang zwischen personeller Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen und der Rückgriffsquote ergibt.

In dieser Arbeit wird zur besseren Vergleichbarkeit nicht die absolute Mitarbeiterzahl als Vergleichswert angeführt sondern die Fälle pro Vollbeschäftigungseinheit (1 Vollbeschäftigungseinheit entspricht 40 Arbeitswochenstunden). Da die verschiedenen Landkreise unterschiedlich hohe Fallzahlen haben, gewährt ein Blick auf die Fallzahlen pro Vollbeschäftigungseinheit einen besseren Überblick.

Der Landkreis Saalfeld - Rudolstadt hatte im Jahr 2013 4,0 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff der Unterhaltsvorschussleistungen zur Verfügung. Diese bearbeiteten 332 Neuanträge, 804 laufende Fälle und 1597 Rückforderungen aus vorangegangenen Jahren. Auf jede Vollbeschäftigungseinheit entfielen somit 683 Fälle. Der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt erzielte 2013 eine Rückgriffsquote von 25,99%.

Der Landkreis Eichsfeld hatte im Jahr 2013 2,875 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff des Unterhaltsvorschusses zur Verfügung. Diese bearbeiteten 302 Neuanträge, 608 laufende Fälle und 741 Rückforderungen aus vergangenen Jahren. Daraus ergibt sich eine Gesamtfallzahl von 1651. Pro Vollbeschäftigungseinheit ergibt das eine Fallzahl von 574 Fällen für dieses Jahr.

Mit diesem Personalschlüssel erreichte der Landkreis Eichsfeld eine Rückgriffsquote von 24,44%. Der Landkreis Sömmerda hatte im Jahr 2013 3,3 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff des Unterhaltsvorschusses zur Verfügung. Diese 3,3 Vollbeschäftigungseinheiten hatten insgesamt 1904 Fälle incl. Rückgriff zu bearbeiten. Daraus ergibt sich pro Vollbeschäftigungseinheit eine Fallzahl von 577 Fällen in diesem Jahr. Die Rückgriffsquote für den Landkreis Sömmerda lag bei 21,7%.

Der Landkreis Schmalkalden – Meinigen hatte im Jahr 2013 4,0 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff des Unterhaltsvorschusses zur Verfügung. Diese bearbeiteten 419 Neuanträge, 814 laufende Fälle und 1020 Rückforderungen aus vorangegangenen Jahren. Pro Vollbeschäftigungseinheit ergeben sich 563 Fälle für dieses Jahr. Der Landkreis Schmalkalden - Meinigen erreicht 2013 eine Rückgriffsquote von 16,98%.

Der Landkreis Altenburger Land hatte im Jahr 2013 3,95 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff des Unterhaltsvorschusses zur Verfügung. Auf eine Vollbeschäftigungseinheit fielen in diesem Jahr 807 Fälle. Auffällig ist hier, dass die größte Anzahl der Fälle offene Rückgriffe sind (2221 Fälle). In diesem Jahr erreichte das Altenburger Land eine Rückgriffsquote von 16,47%.

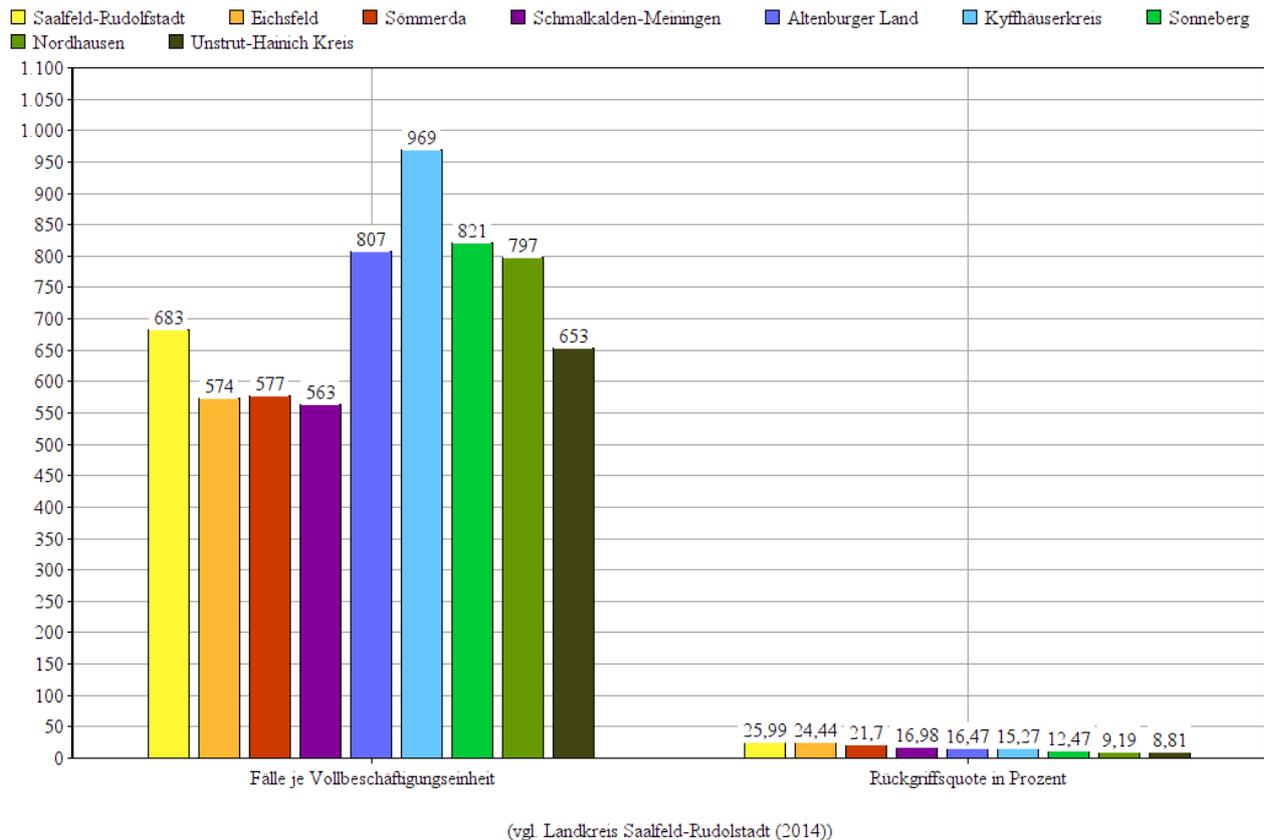
Der Kyffhäuserkreis hatte im Jahr 2013 4,0 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff des Unterhaltsvorschusses zur Verfügung. Diese 4,0 Vollbeschäftigungseinheiten hatten 2013 3877 Fälle zu bearbeiten. Von denen auch hier die meisten auf Rückforderungen ausfallen (2074). Auf eine Vollbeschäftigungseinheit fallen somit 969 Fälle. Der Kyffhäuserkreis erreichte in diesem Jahr eine Rückgriffsquote von 15,27%.

Der Landkreis Sonneberg hatte im Jahr 2013 2,0 Vollbeschäftigungseinheiten zur Verfügung. Diese hatten insgesamt 1642 Fälle zur Bearbeitung. Das entspricht pro Vollbeschäftigungseinheit 821 Fälle. Der Landkreis Sonneberg erzielte 2013 eine Rückgriffsquote von 12,47%.

Der Landkreis Nordhausen hatte im Jahr 2013 2,65 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff des Unterhaltsvorschusses zur Verfügung. Diese bearbeiteten 670 Neuanträge, 762 laufende Fälle und 681 Rückforderungen aus vergangenen Jahren. Pro Vollbeschäftigungseinheit ergibt sich eine Fallzahl von 797 Fällen. Der Landkreis Nordhausen erzielte 2013 eine Rückgriffsquote von 9,19%.

Der Unstrut – Hainich Kreis hatte im Jahr 2013 3,7 Vollbeschäftigungseinheiten für die Bearbeitung und den Rückgriff des Unterhaltsvorschusses zur Verfügung. 2415 Fälle mussten von diesen Vollbeschäftigungseinheiten bearbeitet werden. Auf jede Vollbeschäftigungseinheit entfielen somit 653 Fälle. Der Unstrut – Hainich Kreis erzielte 2013 eine Rückgriffsquote von 8,81%.

UVG-Fälle je Vollbeschäftigungseinheit und Rückgriffsquote von neun Thüringer Landkreisen



(die Fälle je Vollbeschäftigungseinheit beziehen sich auf das Jahr 2014) Tabelle 3

Ein direkter, proportionaler, kausaler Zusammenhang zwischen der Fallzahl pro Vollbeschäftigungseinheit und der Rückgriffsquote lässt sich an den ausgewählten Beispielen in Thüringen nicht feststellen. Allerdings geht die Tendenz dahin, dass mit steigender Fallzahl pro Vollbeschäftigungseinheit die Rückgriffsquote geringer ausfällt.

3.5.2 strukturelle Verankerung der Unterhaltsvorschussstellen

Das Landesjugendamt Thüringen hat für 2007 eine Stellenbemessungsumfrage durchgeführt. Zu dieser Umfrage trugen neun Thüringer Landkreise bei, indem sie Auskunft über die Struktur ihrer Abteilungen für den Unterhaltsvorschuss gaben.

Leider waren zu diesem Thema keine aktuelleren Daten zu bekommen. Aus diesem Grund müssen in dem folgenden Kapitel Vergleichsdaten aus dem Jahr 2007 herangezogen werden.

In den Abteilungen für den Unterhaltsvorschuss gibt es in den verschiedenen Landkreisen bei der Bearbeitung und Rückforderung gemäß §7 UnterhVG unterschiedliche Strukturen. In dem überwiegenden Teil der Landkreise bearbeiten die Sachbearbeiter den UVG – Fall vom Antrag bis zum Ende der Tilgung. Das heißt, der Sachbearbeiter bearbeitet einen Fall ab der Antragstellung bis zum Abschluss der Tilgung. Im Gegensatz dazu wird in einigen Landkreisen die laufende Fallbearbeitung und die Rückforderung, nach §7 UnterhVG, getrennt bearbeitet. In diesem Fall sind die Mitarbeiter entweder ausschließlich für die laufende Fallbearbeitung oder ausschließlich für den Rückgriff nach §7 UnterhVG zuständig. (vgl. Landesjugendamt Thüringen, 2008)

Die kreisfreie Stadt Jena erreichte 2007 eine Rückgriffsquote von 22,7%. Jena hat eine der Verwaltungen, die die laufende Fallbearbeitung und den Rückgriff nach §7 UnterhVG trennen. Dabei werden von zwei Vollbeschäftigungseinheiten die laufenden Fälle und von 4 Vollbeschäftigungseinheiten die Rückforderungen nach §7 UnterhVG bearbeitet.

Ebenfalls erreichte der Kreis Sömmerda im Jahr 2007 eine Rückgriffsquote von 22,7%. In diesem Landkreis ist ein Sachbearbeiter vom Antrag bis zum Ende der Tilgung mit dem jeweiligen Fall betraut.

Die dritthöchste Rückgriffsquote erzielte 2007 in Thüringen der Landkreis Greiz. Dieser Landkreis bildet zusammen mit der kreisfreien Stadt Erfurt eine Ausnahme bei der Struktur der Bearbeitung der Unterhaltsvorschussfälle. In beiden Verwaltungen werden die Unterhaltsvorschussfälle ab Antragsbeginn von einem Sachbearbeiter betreut. Dieser Sachbearbeiter ist ebenfalls für die Bearbeitung des Rückgriffs zuständig. Dies allerdings nur bis zur Einstellung des Falls. Besteht nach der Einstellung des Unterhaltsvorschusses noch eine Schuld des Unterhaltsschuldners, wird der Rückgriff nach §7 UnterhVG von zwei Mitarbeitern gesondert bearbeitet.

Die kreisfreie Stadt Erfurt erzielte 2007, im Gegensatz zum Landkreis Greiz, eine Rückgriffsquote von 5,92%. Diese lag unter dem thüringenweiten Durchschnitt.

Der Kyffhäuserkreis lag 2007 mit einer Rückgriffsquote von 10,5% ebenfalls unter dem landesweiten Durchschnitt. Im Kyffhäuserkreis wurden 2007 die laufenden Unterhaltsvorschussfälle getrennt von dem Rückgriff nach §7 UnterhVG bearbeitet. Dabei waren zwei MitarbeiterInnen für die Bearbeitung der laufenden Fälle und ein Mitarbeiter für die Bearbeitung des Rückgriffs zuständig.

Ebenfalls eine Rückgriffsquote unter dem thüringenweiten Durchschnitt erreichten der Unstrut – Hainich Kreis mit 7,4% und der Ilm – Kreis mit 8,2%. In diesen Landkreisen wurde die laufende Fallbearbeitung und der Rückgriff nach §7 UnterhVG zusammen bearbeitet.

Die Landkreise Nordhausen und Sonneberg hatten 2007 mit jeweils 5,8% die niedrigsten Rückgriffsquoten in Thüringen. In beiden Landkreisen wurden die laufenden Fälle und der Rückgriff nach §7 UnterhVG zusammen bearbeitet.

Aus den Daten von Thüringen im Jahr 2007 kann nicht festgestellt werden, welche der beiden Strukturen, die Kompaktbearbeitung bei der ein Mitarbeiter vom Antrag bis zum Ende der Tilgung den jeweiligen Fall bearbeitet oder die Struktur, bei der Mitarbeiter ausschließlich den Rückgriff nach §7 UnterhVG bearbeiten, tendenziell eine höhere bzw. niedrigere Rückgriffsquote aufweist.

Mit beiden Strukturen wurden jeweils Rückgriffsquoten (weit) oberhalb bzw. (weit) unterhalb der durchschnittlichen Rückgriffsquote in Thüringen erzielt.

4 Grenzen

Anhand der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln, soll in Kapitel 4 der Versuch unternommen werden, sowohl praktische, als auch rechtliche Grenzen beim Unterhaltsvorschuss zu benennen und zu beschreiben. Dabei stellt der Autor keinen Anspruch auf eine vollständige Auflistung aller Grenzen bei der Rückforderung des Unterhaltsvorschusses. Vielmehr sollen die bis dato gewonnenen statistischen Erkenntnisse in einen praktischen Bezug gebracht werden.

Weiter sollen Erkenntnisse aus dem Interview, das mit der Sachbearbeiterin S. Kirchner von der Unterhaltsvorschussstelle des Kyffhäuserkreises geführt wurde, einen praktischen Einblick in die Grenzen der Rückforderung ermöglichen. Aus rechtlichen Gründen, konnte das Interview nicht aufgezeichnet werden, somit konnte dieses Gespräch lediglich als Gedächtnisprotokoll fixiert werden.

4.1 Der Selbstbehalt als Grenze für die Rückforderung

Wie in Kapitel 3.4.1 beschrieben wurde, steht die Arbeitslosenquote der einzelnen Landkreise in Thüringen zwar nicht in einem direkten, kausalen, proportionalen Zusammenhang mit der Rückgriffsquote, dennoch zeichnet der Vergleich zwischen der Arbeitslosen – und Rückgriffsquote das Bild, dass die Arbeitslosenquote die Rückgriffsquote beeinflusst.

Bei Rückgriff bei Empfängern von ALG II Leistungen stößt der Rückgriff in vielen Fällen an seine Grenzen, da das pfändbare Einkommen des Unterhaltsschuldners in einem Großteil der Fälle unter dem Selbstbehalt nach §850d ZPO liegt. (vgl. Gedächtnisprotokoll, siehe Anhang) Somit ist der Unterhaltsschuldner gegenüber der Unterhaltsvorschussstelle nicht leistungsfähig.

Eine Möglichkeit der Unterhaltsvorschussstelle besteht allerdings darin, den Unterhaltsschuldner in regelmäßigen Abständen erneut anzuschreiben und die Unterhaltsschuld zurück zu fordern. Somit kann einer Verwirkung der Ansprüche vorgebeugt werden.

Obwohl in dieser Arbeit sowohl kein kausaler, proportionaler als auch kein direkter Zusammenhang zwischen der Sozialhilfe – und Rückgriffsquote festgestellt werden konnte, stellt der Selbstbehalt nach §850d ZPO auch bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII eine rechtliche Grenze bei dem Rückgriff des Unterhaltsvorschusses dar.

Der Selbstbehalt stellt aus rechtlicher Sicht eine entscheidende Grenze bei der Rückforderung des Unterhaltsvorschusses dar.

Nach der Aussage einer Sachbearbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle Kyffhäuserkreis (siehe Anhang Gedächtnisprotokoll) wird der Unterhaltsvorschuss zu einem Großteil von Personen in Anspruch genommen, die sich in einer angespannten finanziellen Situation befinden. Dies könnten Personen sein, die Leistungen nach dem SGBII oder SGB XII beziehen. Aber auch Personen mit geringer beruflicher Qualifikation und / oder jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss. Ein Großteil der familienfernen Unterhaltsschuldner im Kyffhäuserkreis befindet sich in einer vergleichbaren finanziellen Situation . (vgl. Gedächtnisprotokoll)

In einem Großteil der Fälle hat dieser Personenkreis finanzielle Mittel etwa in Höhe des Selbstbehalts zur Verfügung. Aus diesem Grund kann sich eine zügige Tilgung der Unterhaltsschuld problematisch gestalten.

Hieraus ergibt sich ein Dilemma. Die Personengruppe, die vergleichsweise am häufigsten die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss bezieht, sind im SGB II oder SGB III Bezug. Ein Großteil der Unterhaltsschuldner befindet sich ebenfalls im SGB II oder SGB III Bezug.

Um dieses Dilemma aufzulösen, könnte man diesem Personenkreis von Unterhaltsschuldnern in Kooperation mit dem zuständigen Arbeitsamt Maßnahmen anbieten, ALG II - Bezieher wieder in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bringen, geringqualifizierten Menschen Weiterbildungsmaßnahmen zu verschaffen und / oder Personen ohne Berufsabschluss ermöglichen, diesen zu realisieren.

Dies würde den Unterhaltsschuldnern die Möglichkeit geben, ihre finanzielle Situation zu verbessern und in diesem Zusammenhang die Tilgung der Unterhaltsschuld zügiger zu realisieren.

4.2 Grenzen der Rückforderung in Bezug auf die personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen

Ein direkter, proportionaler, kausaler Zusammenhang zwischen der Fallzahl pro Vollbeschäftigungseinheit und der Rückgriffsquote ließ sich bei der Analyse der Daten im

Rahmen dieser Arbeit nicht feststellen. Allerdings konnte in Kapitel 3.5.1 aufgezeigt werden, dass eine vergleichsweise niedrigere Fallzahl pro Vollbeschäftigungseinheit ein Indikator für eine vergleichsweise hohe Rückgriffsquote sein kann. Umgekehrt ergab sich ein ähnliches Bild. Landkreise mit einer vergleichsweise hohen Fallzahl pro Vollbeschäftigungseinheit erzielten überproportional eine Rückgriffsquote unter dem thüringenweiten Durchschnittswert.

Aufgrund dieser Datenlage lässt sich die Hypothese aufstellen, dass die personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen eine Grenze bei der Rückforderung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz darstellt. Diese Aussage lässt sich allerdings im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht beweisen.

Für diese Hypothese spricht die Aussage einer Sachbearbeiterin in der Unterhaltsvorschussstelle des Kyffhäuserkreises (aus dem Gedächtnisprotokoll wiedergegeben): „Eine höhere Personalkapazität würde sich auf jeden Fall in der Rückholungsquote bemerkbar machen. Eine genaue Berechnung hierzu kann aufgrund steigender Selbstbehalte, Änderungen in den zukünftigen Unterhaltsbeträgen und der Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht erfolgen. Jedoch könnten bisher gehemmte Prozesse (Pfändungen, Abzweigungen, Mahnverfahren) durch die Aufstockung an Personal tatsächliche Einnahmen bringen.“ (Gedächtnisprotokoll, siehe Anhang) Wie die Sachbearbeiterin in dieser Aussage weiter anmerkt, gestaltet sich eine genaue Berechnung der Rückgriffsquote für die Zukunft aufgrund evtl. steigender Selbstbehalte, Änderungen in den künftigen Unterhaltsbeträgen und der Lage auf dem Arbeitsmarkt schwierig. Eben dies könnte ein Hemmnis sein, weiteres Personal für die Bearbeitung von Unterhaltsvorschussfällen einzustellen, da für die Zukunft ein geeigneter Personalschlüssel für eine zügige Bearbeitung der (laufenden) Unterhaltsvorschussfälle schwierig abzuschätzen ist. Allerdings lässt sich diese Aussage im Rahmen dieser Arbeit nicht beweisen.

4.3 Das Insolvenzverfahren des Unterhaltsschuldners als Grenze bei der Rückforderung

Die Privatinsolvenz des Unterhaltsschuldners stellt eine rechtliche Grenze bei der Rückforderung des Unterhaltsvorschusses dar.

Laut Aussage einer Sachbearbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle Kyffhäuserkreis steht die Unterhaltsvorschussstelle in Vertretung für den jeweiligen Landkreis in einem Großteil der Fälle auf einem der hinteren Plätze in der Liste der Gläubiger. (vgl., Gedächtnisprotokoll, siehe Anhang) Die Beträge, die aus der Privatinsolvenz heraus an die Unterhaltsvorschussstelle zurückgezahlt werden, sind in der Regel sehr niedrig.

Der Unterhaltsvorschussstelle stehen in diesem Fall keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung, die Unterhaltsschuld zurück zu fordern.

5 Fazit

Ziel dieser Arbeit war es, herauszufinden, welche Möglichkeiten sich den Unterhaltsvorschussstellen der Landkreise bieten und welche Grenzen ihnen gesetzt sind, wenn es darum geht, gezahlte Unterhaltsvorschüsse zurückzufordern. Dabei sollte insbesondere darauf eingegangen werden, welche Regeln und Gesetze bei der Rückzahlung des Vorschusses greifen. Außerdem sollte untersucht werden, inwieweit ein Zusammenhang zwischen Rückgriffsquote und anderen Sozialdaten, wie z.B. der Arbeitslosenquote oder der Zahl der Sozialhilfeempfänger im Landkreis besteht. Weiterhin wurde beleuchtet, wie sich die personelle Ausstattung und die Struktur der Jugendämter auf die Rückgriffsquote auswirkt.

So konnten im Rahmen der Arbeit Erkenntnisse über die Arbeitsweisen und Regulierungen der Unterhaltsvorschussstellen gesammelt und ausgewertet werden. Eine Übersicht der Möglichkeiten, die sich den Vorschussstellen bei der Rückforderung bieten, wurde in Kapitel 2.5 aufgeführt.

Zur Rückgriffsquote musste während der Untersuchungen hingegen festgestellt werden, dass die Quote zwar von den genannten Faktoren beeinflusst wird, dabei aber kein einzelner Punkt als besonders ausschlaggebend heraussteicht. Im Rahmen dieser Bachelorarbeit konnte nicht eingeordnet werden, welcher Einflussfaktor wie stark auf die Rückgriffsquote einwirkt. So konnte z.B. nicht festgestellt werden, ob die Arbeitslosenquote einen entscheidenderen Anteil zur Rückgriffsquote beiträgt, als die personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen.

Für eine genauere Betrachtung des Themas und der erwähnten Zusammenhänge, wäre eine breitere Datenlage wünschenswert gewesen. Die Datenlage im Land reicht momentan nicht aus, um noch deutlichere Schlüsse zu ziehen. Probleme, die beim Rückgriff des Unterhaltsvorschusses auftreten, könnten sonst effektiver erkannt und bearbeitet werden.

Gezielte Arbeitsmarktprogramme könnten ein Ansatz bei der Bewältigung der genannten Probleme darstellen. Im Landesarbeitsmarktprogramm (LAP) in Thüringen standen in den letzten Jahren Familien und Alleinerziehende im Fokus der Bemühungen. Der Ansatz war dabei, in den Familien ein arbeitendes Elternteil als Normalität zu begreifen. (vgl. GFAW, 2015)

Eine Möglichkeit im Bezug zum Thema der Arbeit wäre, Unterhaltsschuldnern geeignete Maßnahmen anzubieten, die es ihnen ermöglichen, sich zumindest anteilig am Unterhalt ihrer Kinder zu beteiligen und diese Verantwortung langfristig wahrzunehmen.

6 Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
EGZPO	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GFAW	Gesellschaft für Arbeits – und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TLFS	Thüringer Landesamt für Statistik
UnterhVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

7 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013):

Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung S. 1 - 77

Bundesregierung (2014)

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/1199 S. 6 - 7

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (2012):

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2012 (BGB1. I S.42, ber. S. 2909 und BGB1. 2003 I S. 738)

Focus Online (2014)

Klamme Kommunen; 130 Milliarden Euro Schulden: Diesen Städten droht der Finanzkollaps.
Internetdokument: URL: http://www.focus.de/finanzen/steuern/klamme-kommunen-diesen-staedten-droht-der-finanzkollaps_id_3644992.html (letzter Zugriff: 05.08.2015)

Geißler, R., Niemann F. (2015)

Kommunale Sozialausgaben – Wie der Bund sinnvoll helfen kann. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Internetdokument: URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/KommunaleSozialausgaben_LK_150608.pdf (letzter Zugriff: 05.08.2015)

Gesellschaft für Arbeits – und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GFAW) (2015)

Landesarbeitsmarktprogramm. Internetdokument: URL: https://www.gfaw-thueringen.de/cms/?s=gfaw_esf_aktuell&pid=10& (letzter Zugriff: 05.08.2015)

Landesjugendamt Thüringen (2008)

Stellebemessung UVG in den Landkreisen

Landesjugendamt Thüringen, Statistik (2011)

Rückgriffsquoten UVG 2000 - 2011

Landesjugendamt Thüringen, Statistik (2012)

Rückgriffsquoten UVG 2012

Landesjugendamt Thüringen, Statistik (2013)

Rückgriffsquoten UVG 2013

Landesjugendamt Thüringen, Statistik (2014)

Rückgriffsquoten UVG 2014

Landkreis Saalfeld – Rudolstadt (2014)

Umfrage Unterhaltsvorschussgesetz Az:042.6:02_2014_002-1.3/mü Stand: 17.03.2014

o. A. 1 (2010):

Unterhaltsvorschuss. Internetdokument: URL:

www.juraforum.de/lexikon/unterhaltsvorschuss (letzter Zugriff: 18. Juni 2015)

StVollzG (2013):

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)

Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist.

Thüringer Landesamt für Statistik (TLFS) (2013)

Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen. Internetdokument: URL:

<http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?GGglied=2&GGTabelle=lk&GGTabelle=gem&GGTabelle=erf&GGTabelle=vg&tabelle=gg000102%7C%7CBev%F6lkerung+der+Gemeinden%2C+erf%FCllenden+Gemeinden+und+Verwaltungsgemeinschaften+nach+Geschlecht&startpage=99&csv=&richtung=&sortiere=&vorspalte=1&tit2=&TIS=&SZDT=&anzahlH=-5&fontgr=12&mkro=&AnzeigeAuswahl=&XLS=&auswahlNr=&felder=0&felder=1&felder=2&zeit=2013%7C%7Cs1> (letzter Zugriff: 05.08.2015)

Thüringer Landesamt für Statistik (TLFS) (2013a)

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nach Kreisen in Thüringen.

Internetdokument: URL:

<http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kr001534%7C%7CEmpf%7CE4nger+von+Leistungen+nach+dem+5.+bis+9.+Kapitel+SGB+XII+nach+Kreisen&startpage=1&csv=&richtung=&sortiere=&vorspalte=0&tit2=&TIS=&SZDT=&anzahlH=-6&fontgr=12&mkro=&AnzeigeAuswahl=&XLS=&auswahlNr=&felder=0&felder=1&felder=2&felder=3&felder=4&felder=5&felder=6&zeit=2007%7C%7C99> (letzter Zugriff: 05.08.2015)

Thüringer Landesamt für Statistik (TLFS) (2014)

Arbeitslose und Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt ab 2007. Internetdokument: URL:

<http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?auswahl=land&nr=90&vonbis=&TabellID=kr000310> (letzter Zugriff: 05.08.2015)

UnterhVG (2007):

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz). In der Fassung der Bekanntmachung von 17.Juli 2007. Zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 21 Dezember 2007

8 Anhang

Gedächtnisprotokoll S. Kirchner; Sachbearbeiterin Unterhaltsvorschussstelle Kyffhäuserkreis

- I: Wie ist die Verfahrensweise wenn der Unterhaltsschuldner Privatinsolvenz anmeldet?
- K: In die meisten Fälle bekommen wir eine Nachricht von der Schuldnerberatung, dass die betreffende Person Privatinsolvenz angemeldet hat.
Später geht bei uns eine Nachricht ein, auf welchen Platz wir in der Liste der Gläubiger stehen. Da es sich in einem Großteil der Fälle um eine lange Liste von Gläubigern handelt, stehen wir in dieser weit hinten an.
Die Beträge, die an uns aus dem Insolvenzverfahren an uns zurück bezahlt werden, sind in den meisten Fällen recht niedrig.
- I: Von welcher sozialen Gruppe wird der Unterhaltsvorschuss im Kyffhäuserkreis am meisten in Anspruch genommen?
- K: Vor allem von finanziell schlechter gestellten Personengruppen. Dies sind ALG II oder SGB III Kunden, junge Menschen die oftmals (noch) keine Ausbildung vorweisen können, Personen die in Jobs arbeiten, die um den Mindestlohn herum angesiedelt sind. In diese Personengruppe befinden sich ebenfalls auch die Unterhaltsschuldner.
- I: Welche Probleme treten beim Rückgriff bei ALG 2 Empfängern auf? Wo liegen hier die Grenzen der Rückforderung?
- K: Die Grenzen bei der Rückforderung stellt hier in der meisten Zahl der Fälle der Selbstbehalt dar. Die einzige Möglichkeit die uns hier zu Verfügung steht, ist das wird die betreffenden Unterhaltsschuldner regelmäßig anschreiben, um einer Verwirkung vorzubeugen.
Die gesetzliche Regelung stellt für uns die Leitlinie des Oberlandesgericht Jena dar.
- I: Würde eine höhere Personalkapazität sich steigernd auf die Rückgriffsquote auswirken?
- K: Eine höhere Personalkapazität würde sich auch jeden Fall in der Rückholungsquote bemerkbar machen. Eine genaue Berechnung hierzu kann Aufgrund steigender Selbstbehalte, Änderungen in den zukünftigen Unterhaltsbeträgen und der Lage auf dem

Arbeitsmarkt nicht erfolgen. Jedoch könnten bisher gehemmte Prozesse (Pfändungen, Abzweigen, Mahnverfahren) durch die Aufstockung von Personal tatsächliche Einnahmen bringen.

I: Wird bei Ihnen die Rückforderung über eine Kompaktbearbeitung realisiert? Oder ist / sind einzelne Mitarbeiter ausschließlich für den Rückgriff zuständig?

K: Bei uns sind 1,785 Stellen für die laufende Fallbearbeitung zuständig. 1 Stelle ist für den Rückgriff nach §7 UnterhVG zuständig.

Grundsätzlich: Grundsätzlich führt die jetzige Arbeitsweise, aufgestockt durch 1 – 2 Mitarbeiter in Zukunft zu einem Anstieg der Rückholungsquote. Die Rückholung bereits mit der 1. Überprüfung nach einem Jahr Laufzeit zu beginnen, der ständig haltende Kontakt mit dem Schuldner und die Hemmung der Verwirkung und Verjährung im laufenden Verfahren, sicher unsere Ansprüche und bereiten den tatsächlichen Rückgriff lückenlos vor.

Die Sachbearbeiter in der laufenden Bewilligung können sich komplett auf die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Abwicklung mit anderen Stellen konzentrieren. Dies führt zu Einsparungen in der Auszahlung, da durch ein sehr sorgfältiges Überprüfen von Umgangssituationen und anderen bewilligungsrelevanten Umständen auch eine Großzahl von Anträgen abzulehnen ist.

Der Sachbearbeiter der Rückholung nach Einstellung kann sofort mit der Rechnungslegung an den Schuldner beginnen. Er koordiniert die Ratenzahlungsvereinbarung mit der Kasse und schreibt vorhandene Titel zeitnah auf den Freistaat Thüringen, vertreten durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis um. Bei ausbleibender Zahlung und fehlender Titulierung, stellt er den Mahnantrag beim zentralen Mahngericht Aschersleben und erwirkt so einen Vollstreckungstitel, der die Verjährung hemmt. Mit diesem ist nun eine Pfändung möglich. Bei vorliegenden Unterhaltstiteln, wird ebenso nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch die Möglichkeit der Pfändung genutzt.

Leider ist diese Arbeitsweise noch nicht 100%ig erfolgreich, da eine parallele Abarbeitung der Altfälle, die zu Großteilen noch im Kreishaushalt verbucht sind, die neue Arbeitsweise blockiert, aber nicht weniger dringlich ist.

I: Haben Sie sonst noch Anmerkungen?

9 Dank

Ein besonderer Dank geht an Prof. Menting für die freundliche Vorbereitung auf diese Arbeit. Den folgenden Personen soll für die grandiose Ablenkung, die gelassenen Nerven und für die Unterstützung gedankt werden: Conny Naumann, Hannes Naumann, Kathrin Erdmann, Franziska Günther, Benjamin Eichner, Jessica Zanner, Christopher Thiel, Michael Wollenheit, Ursula und Karl Heinz Erdmann, Suzy van Pelt, Marie Kohlschreiber, dem gesamten Weinberg 8 und der Schnitzel Schluckse.

10 Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbst angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher keiner Prüfbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Bad Frankenhausen, den 05.08.2014

Götz Karl Friedrich Erdmann

Am Weinberg 8

06567 Bad Frankenhausen

E-Mail: goetz.erdmann@gmx.de